



# Kyffhäuserbund e.V.

## Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schieß- und Standordnung, der jeweiligen Sportordnung und Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden. Der Mitgliedsausweis des Schützen - bei Gästen der Versicherungsnachweis (auch Listen) - sowie die Waffenbesitzkarte sind dem Leiter des Schießens vor Beginn des Schießens auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Auf Schießständen darf nur mit solchen Schusswaffen und Munitionsarten geschossen werden, die ausdrücklich dafür zugelassen sind. Den von der Schießleitung, z. B. Schießwart/Schießleiter/Standaufsicht getroffenen Anordnungen, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Namen dieser verantwortlichen Personen müssen vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stelle bekannt gegeben werden. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen müssen die bestandene Waffensachkunde- und Schießleiterprüfung nachweisen. Ihnen wird ein Schießwart-Ausweis ausgestellt und eine Nachschulung erfolgt alle 3 Jahre. Sie müssen den Schießablauf ständig beaufsichtigen und insbesondere dafür sorgen, dass von den im Schießstand anwesenden Personen keine Gefahr ausgeht.
4. Bei einer Störung an der Scheibenvorrichtung oder dergleichen hat die Schießleitung die sofortige Feuereinstellung anzuordnen (bei Anzeigerdeckung durch Setzen einer roten Flagge). Die Waffen sind zu entladen (nicht nur öffnen) und die rote Sicherheitsmarkierung (rote Sicherheitsschnur) ist einzusetzen, bis die Störung beseitigt ist und die Schießleitung die Wiederaufnahme des Schießens erlaubt.
5. Das Laden und Entladen der Waffe ist nur auf dem Stand mit in Richtung Kugelfang gerichteter Mündung gestattet. Die Sicherheit ist hergestellt, wenn alle Verschlüsse offen und mit einer roten Sicherheitsmarkierung (rote Sicherheitsschnur/rote Sicherheitspatrone) versehen sind. Bei allen Anschlagsarten hat der Schütze vor dem Laden die entsprechende Stellung einzunehmen.
6. Im Fall einer Ladehemmung oder Störung an der Waffe, hat der Schütze diese mit in Richtung Kugelfang zeigender Mündung zu entladen; oder wenn er dazu nicht imstande ist, die Standaufsicht herbeizurufen. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
7. Bei unbeabsichtigter Entladung der Waffe ist der Schütze zu verwarnen.
8. Beim Reinigen der Waffe ist darauf zu achten,
  - a) dass die Waffe entladen ist.
  - b) dass der Lauf nie auf Menschen gerichtet wird.
9. Zielübungen auf dem Schützenstand sind nur in Richtung Kugelfang gestattet.
10. Fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht angefasst werden. Schützen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden auf Antrag von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und gehen aller Preise verlustig.
11. Auf dem Schießstand ist jeder unnötige Lärm oder jede Störung der Schützen untersagt.
12. Bei zu engem Stand (möglichst nicht unter 1m breit) ist zu vermeiden, dass die Schützen in verschiedenen Anschlagsarten schießen. Es sind möglichst nur gleichartig anschlagende Schützen in einer Serie zuzulassen.
13. **§ 27 Abs. 3 WaffG Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**  
Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder – und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
  1. Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft - Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und
  2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm l.f.B. (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader - Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden.
14. Rauchen und offenes Feuer, sowie der Genuss von Alkohol, sind auf den Schießständen strengstens untersagt. Die Überwachung obliegt den verantwortlichen Aufsichtspersonen.